



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2015

Ausgegeben zu Münster am 11. Mai 2015

Nr. 09

<i>Inhalt</i>	Seite
Erste Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014 vom 30. April 2015	504
Dritte Ordnung zur Änderung der Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. November 2011 vom 04. Mai 2015	507
Satzung vom 23.02.2015 zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.10.2002	510
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Ur- und Frühgeschichte“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24.04.2015	512
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 30.04.2015	545

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2015/09
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für die
konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014
vom 30. April 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014 (AB Uni 12/2014, S. 704 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für einen Studiengang im Sinne von § 1, die nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. ² - Die im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgewiesene Note. ³ Sofern im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den in einem Bachelorstudiengang der Biowissenschaften zu erbringenden Leistungen entsprechen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. ⁴ - Weitere für das Studium des angestrebten Studiengangs einschlägige Qualifikationen. ⁵ Dies können zum Beispiel zusätzliche forschungsrelevante Praktika, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium, einschlägige Berufserfahrung, oder sonstige Zusatzqualifikationen sein. ⁶ Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. ⁷ Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gegebenenfalls korrigierte Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird gem. Abs. 4 in einen Punktwert von 40 bis 27 umgerechnet.

(3) ¹ Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 und ggf. weitere qualifizierende Kriterien vergibt die Auswahlkommission 10 bis 0 Punkte. ² Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3
Punktwert	29	28	27

(5) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

(6) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(7) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege der Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.“

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu jedem dieser Ordnung unterfallenden Studiengang wählen die Fachbereichsräte der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern derjenigen Fachbereiche, die zum regelmäßigen Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs beitragen.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der dem Fachbereich Biologie angehört, deren/dessen Stellvertretung, zwei weiteren Hochschullehrer/inne/n und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. ²Zwei Mitglieder der Auswahlkommission gehören ggf. einem der anderen an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereichen an. ³Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/inne/n bestellt. ⁴Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁶Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme deren/dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. April 2015.

Münster, den 30. April 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. November 2011
vom 04. Mai 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 8. November 2011 (AB Uni 38/2011, S. 2847), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 18. Dezember 2012 (AB Uni 01/2013, S. 86 f.) wird wie folgt geändert:

§ 7 enthält folgende neue Fassung:

**„§ 7
Auswahlverfahren**

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 60 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
2. Weitere für den Masterstudiengang Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen werden mit 40 % gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission
 - a) forschungsrelevante Praktika außerhalb des Curriculums mit bis zu 5 Punkten,
 - b) einschlägige Berufserfahrungen mit bis zu 5 Punkten,
 - c) eine besondere Motivation für das angestrebte MSc Studium Chemie an der Westfälischen Wilhelms- Universität Münster mit bis zu 5 Punkten
 - d) oder sonstige einschlägige Zusatzqualifikationen mit bis zu 5 Punkten
 versehen. Bei besonders herausragenden Leistungen können im Einzelfall für eines oder mehrere der oben genannten Kriterien bis zu 10 Punkte vergeben werden, wobei die Gesamtpunktzahl von 20 nicht überschritten werden darf. Die Summe der vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,4 multipliziert.

(2) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 1 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktwert	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Note	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0
Punktwert	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10

- (3) Die mit dem jeweiligen Faktor multiplizierten Punktzahlen gemäß Absatz 1 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Werte wird eine Rangliste erstellt.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (5) Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. April 2015.

Münster, den 04. Mai 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04. Mai 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Satzung vom 23.2.2015
zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 22.10.2002**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gemäß §§ 53 Abs. 4 Hochschulgesetz folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

Artikel 1

§ 15 Absatz 5 Satz 1 und Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft werden wie folgt gefasst:

„ Die Vertreterinnen/Vertreter von Frauen, Schwulen, Lesben, Behinderten, Promotionsstudierenden und finanziell und kulturell benachteiligten Studierenden* werden auf Vollversammlungen für die Amtszeit von einem Jahr gewählt, bei denen die studentischen Angehörigen der betreffenden Gruppen stimmberechtigt sind, und bekommen die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Die Vertreterinnen/Vertreter der Promotionsstudierenden haben jährlich sowie zum Ende ihrer Amtszeit einen Bericht über ihre Tätigkeit zu verfassen, der dem Studierendenparlament zugeht.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 23.2.2015 und der Genehmigung des Rektorats vom 30.3.2015

Münster, den 29.4.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Satzung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 in der Fassung vom 23.12.1998 hiermit verkündet.

Münster, den 29.4.2015

Die Rektorin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Nelles', is positioned below the title 'Die Rektorin'.

Prof. Dr. Ursula Nelles

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 24.04.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ur- und Frühgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) zuständig. ²Die Zuständigkeit beinhaltet auch die Entscheidung über Widersprüche.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat ist das Prüfungsamt.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Leistungspunkte**

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachberei-

tung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang "Ur- und Frühgeschichte" umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:
- Epochen der Ur- und Frühgeschichte Europas
 - Angewandte Methodik
 - Aktuelle Forschungsproblematik
 - Archäologien der Alten Welt
 - Praxis
 - Exkursionen
 - Masterarbeit
- (2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" beinhaltet folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

1. *Vorlesungen (V)*: In ihnen wird ein Überblick zu gesonderten Aspekten bzw. Frage- und Problemstellungen gegeben. Sie finden in Vortragsform statt.
2. *Seminare (S)*: Fachspezifische Inhalte auf hohem Leistungs- und Anforderungsniveau werden in dieser Lehrveranstaltungsart behandelt. Erwartet wird eine selbstständige Erarbeitung und kritische Wür-

digung einzelner Themenbereiche. Damit liegt der Schwerpunkt bei den Hauptseminaren auf einer inhaltlich-analytischen Ebene.

3. *Praktika (P)*: Archäologische Feldforschungen (Ausgrabungen, Prospektionen etc.), Vermessungsübungen oder eine Mitarbeit in einem Museum etc. stellen Möglichkeiten dar, Einblicke in ein mögliches Berufsfeld zu erlangen und gleichzeitig grundlegende praktische Arbeitsweisen einzuüben. Praktika können von der den Studiengang bereitstellenden Abteilung angeboten werden oder aber auch von externen Institutionen (Bodendenkmalpflege, andere Universitäten) im In- und Ausland anerkannt werden.

4. *Exkursionen (Exk.)*: Die Studierenden sollen an Exkursionen zu Geländedenkmälern, Museen oder Sonderausstellungen teilnehmen. Diese Veranstaltungen dienen u.a. dem Studium an Originalfundstücken und dem Versuch, Bodendenkmäler und ihre heutige landschaftliche Einbindung in ihrer Bedeutung für die dortige Kulturlandschaft zu verstehen.

5. *Kolloquien (K)*: In Kolloquien diskutieren die Studierenden Forschungsprobleme und ihre möglichen Lösungen, stellen gewonnene Erkenntnisse dar und reflektieren über Erfahrungen aus Praktika und der Erstellung der Masterarbeit.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 12, 13, 15, 18, 22 oder 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Portfolios, Erkenntnisberichte, Gruppenprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache

erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (Abmeldung).

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Ur- und Frühgeschichtswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 60-90 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen

schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 3.

- (6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine fristgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Wird die

Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten

Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 50 Prozent anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der

Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) ¹Für das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches. ²Folglich gelten für Modul 4 die Prüfungsordnungen der Klassischen Archäologie sowie der Sprachen und Kulturen Ägyptens und Vorderasiens.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁴Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt. ⁵Die Bescheide im Sinne von Satz 1 und Satz 2 enthalten jeweils eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 20 % in die Gesamtnote ein. ³Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁴Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Geschichte/Philosophie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21**Einsicht in die Studienakten**

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ³Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht

werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/dem Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) ¹Die Dekanin/Der Dekan/das Dekanat kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23**Ungültigkeit von Einzelleistungen**

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte" eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 13.04.2015.

Münster, den 24.04.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.04.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Modul 1: Epochen der Ur- und Frühgeschichte Europas					
Modultitel englisch:		Epochs in Pre- and Protohistory of Europe					
Studiengang:		Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"					
1	Modulnummer: 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 18	Workload (h): 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h
	2.	V	Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h
	3.	S	Themenbereich Urgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h 2 SWS	150 h
	4.	S	Themenbereich Frühgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 h 2 SWS	150 h
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet vertiefende Einblicke in zeitliche Hauptbereiche der Ur- und Frühgeschichte. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem mitteleuropäischen Raum. Die Veranstaltungen umreißen ein möglichst breites Detailwissen zu materiellen, chronologischen und chorologischen Bedingungen des jeweiligen Zeitabschnitts. In der thematischen Ausrichtung flexibel, sollen die Vorlesungen einen ergänzenden und vertiefenden Einblick zu bestimmten Aspekten dieser Epochen liefern.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlangen erweiterte und ausdifferenzierte Quellenkenntnisse zu den wichtigsten Zeitabschnitten der ur- und frühgeschichtlichen Archäologie in Europa, mit Schwerpunkt auf dem mitteleuropäischen Raum. Sie werden mit den zentralen Elementen der Quellenkunde, des Fundstoffs, der Befunde sowie der Theorie- und Modellbildungen zu der jeweiligen Epoche vertraut gemacht. Sie lernen eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln. Durch kritische Analyse gelangen sie zu selbstständiger Forschung. Über Referate, Gruppenarbeit und Diskussion wird ihre Kommunikationsfähigkeit und Präsentationskompetenz gefördert.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren. Je nach persönlichem Interesse können sie aber wählen, in welchem der beiden Seminare (Ur- oder Frühgeschichte) sie einen Schwerpunkt setzen möchten; im ausgewählten Seminar sind dann Referat und Hausarbeit anzufertigen, wobei die Hausarbeit die Modulnote bildet.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Schriftliche Hausarbeit in einem der Seminare.	15-25 Seiten
		Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Klausur bzw. Gruppenprüfung in den Vorlesungen; Referate in den Seminaren	90-minütige Klausur bzw. 45-minütige Gruppenprüfung; 45- minütige Referate
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		Modul 2: Angewandte Methodik					
Modultitel englisch:		Methodology in Practise					
Studiengang:		Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"					
1	Modulnummer: 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.-2.	LP: 15	Workload (h): 450		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Quantitative Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h 2 SWS	180 h
	2.	S	Analyse von Gräberfeldern und Siedlungen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	8	30 h 2 SWS	210 h
4	Lehrinhalte: Im Modul werden wesentliche methodologische, theoretische wie praktische Zugänge zur Analyse und Interpretation archäologischer Quellen behandelt. Mit einer Schwerpunktlegung auf die Gräberfelder- und Siedlungsanalyse wird nicht nur ein gut zu exemplifizierender Forschungsbereich herangezogen, sondern auch eine der Hauptquellen zur Analyse sozialer Phänomene, so dass hier eine Schnittstelle zwischen angewandter Methodik und darauf aufbauender Theoriebildung anschaulich didaktisiert werden kann.						
5	Erworbene Kompetenzen: Der hier vermittelte kompetente Umgang mit modernen quantitativen Methoden (verschiedene statistische Analyseverfahren wie Seriation, Korrespondenzanalyse etc. sowie GIS) bietet den Studierenden ein grundlegendes Instrumentarium zur Auswertung archäologischer Funde und Befunde. Darüber hinaus lernen die Studierenden eigenständig wissenschaftliche Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln und durch kritische Analyse zu selbstständiger Forschung zu gelangen. Über Referate, Gruppenarbeit und Diskussion wird ihre Kommunikationsfähigkeit und Präsentationskompetenz gefördert.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Umfang		
	Schriftliche Hausarbeit im Seminar "Analyse von Gräberfeldern und Siedlungen".				10-20 Seiten		100 %

	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
9	Portfolio im Seminar "Quantitative Methoden"; Referat mit Handout im Seminar "Analyse von Gräberfeldern und Siedlungen".	Portfolio: z. B. Bibliografie, Daten- bzw. Materialsammlung; Aufbau einer Datenbank; Erstellung digitaler Karten; Aufbau eines GIS-Projektes; 45-minütiges Referat, Handout von 5-10 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		Modul 3: Aktuelle Forschungsproblematik					
Modultitel englisch:		Current Research Problems					
Studiengang:		Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"					
1	Modulnummer: 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2. oder 3.	LP: 13	Workload (h): 390		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h
	2.	V	Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h
	2.	S	Themenbereich Ur- oder Frühgeschichte	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	7	30 h 2 SWS	180 h
4	Lehrinhalte: Das Modul führt aus dem Bereich relativ festgelegter Veranstaltungen hinaus und ermöglicht spezifische Einblicke in aktuelle Forschungsfragen und fachspezifische Diskurse. Dieses kann grabungsgestützte Forschungsvorhaben beinhalten, aber auch Überlegungen zur aktuellen Theorie- und Modellbildung. Im Mittelpunkt stehen z.B. Diskussionen um den Kulturwandel, Migrationsaspekte, die Sozialkultur oder die Neolithisierung.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erhalten einen kompetenten Überblick zum gegenwärtigen Stand der Fachdiskussion über ausgewählte Forschungsprobleme. Dadurch wird neben einer Darstellung des aktuellen Diskussionsstandes auch das Bewusstsein für Forschungsprozesse an sich geschärft. Die Studierenden lernen neue Forschungsentwicklungen zu beurteilen, kritisch zu analysieren und zum bestehenden Forschungskontext in Beziehung zu setzen. Ihre Fähigkeit eigene Fragestellungen und Problemlösungen zu entwickeln und über den Wissensstand hinaus weiter zu führen, wird hierdurch gestärkt. Referate, Gruppenarbeit und Diskussionen fördern die kommunikative Transfer- und Präsentationskompetenz der Studierenden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Schriftliche Hausarbeit im Seminar.				20-30 Seiten	100 %	

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Klausur oder Gruppenprüfung in den Vorlesungen; Referat mit Handout im Seminar	90-minütige Klausur bzw. 45-minütige Gruppenprüfung; 45- minütiges Referat, 5- 10-seitiges Handout
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Alt Vorderasiens	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		Modul 4: Archäologien der Alten Welt						
Modultitel englisch:		Archaeologies of the Old World						
Studiengang:		Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"						
1	Modulnummer: 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1., 2. oder 3.	LP: 12	Workload (h): 360			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	Griechische Welt (Wahlpflicht)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h 2 SWS	150 h
	2.	S	Römische Welt (Wahlpflicht)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h 2 SWS	150 h
	3.	S	Ägypten (Wahlpflicht)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h 2 SWS	150 h
4.	S	Vorderer Orient (Wahlpflicht)	<input type="checkbox"/> P	<input checked="" type="checkbox"/> WP	6	30 h 2 SWS	150 h	
4	Lehrinhalte: Die Studierenden bekommen grundlegende Kenntnisse der Archäologie Ägyptens, des Mittelmeerraums und Vorderasiens. Dieses beinhaltet Kenntnisse zur Formenkunde, zu wichtigen Funden und Befunden sowie zur Theoriebildung. Durch die Gegenüberstellung erhalten die Studierenden nicht nur einen ergänzenden inhaltlichen Überblick zur Archäologie außereuropäischer und europäischer Regionen, sondern auch einen Eindruck von abweichenden Forschungstraditionen, die insbesondere durch eine früh einsetzende Schriftlichkeit in Ägypten und Mesopotamien geprägt sind.							
5	Erworbene Kompetenzen: In diesem komparativen Element lernen die Studierenden, ihre eigenen fachspezifischen Traditionen reflektierend zu verorten und interdisziplinär zu arbeiten. Die Fähigkeit zum interdisziplinären Diskurs wird gefördert durch Referate, Diskussionen und Gruppenarbeit. Die in den Nachbardisziplinen gemachten Erfahrungen eröffnen neue Blickwinkel und Fragestellungen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Veranstaltungen "Griechische Welt" und "Römische Welt" sind Wahlpflichtveranstaltungen, d.h. die Studierenden müssen lediglich eine der beiden Veranstaltungen belegen. Ferner können sie zwischen den Veranstaltungen "Ägypten" und "Vorderer Orient" wählen. Das Modul setzt sich aus Sicht der Studierenden also aus zwei Veranstaltungen zusammen. Die Studierenden müssen die gewählten Seminare erfolgreich absolvieren.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:					Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Je Seminar eine Hausarbeit.					10-20 Seiten		jeweils 50 %

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Je Seminar ein Referat mit Handout	45-minütiges Referat, Handout von 2-5 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		Modul 5: Praxis					
Modultitel englisch:		Practical Work					
Studiengang:		Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"					
1	Modulnummer: 5	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1., 2. oder 3.	LP: 22	Workload (h): 660		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	P	Praktikum u. Praktikumsbericht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	-	270 h (incl. Praktikumsbericht)
	2.	P	Praktikum u. Praktikumsbericht	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	9	-	270 h (incl. Praktikumsbericht)
	3.	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	4	15 h 1 SWS	105 h
4	Lehrinhalte: Die zwei verschiedenen, jeweils mindestens vier Wochen andauernden Praktika, davon genau eines aus dem Bereich Feldforschung (Grabung, Survey, Vermessungspraktikum), können intern an der Abteilung für Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie der WWU (z.B. Lehrgrabungen etc.) oder extern bei fachaffinen Institutionen absolviert werden (Bodendenkmalpflege, Museen, Labore, Forschungseinrichtungen etc.). Sie ermöglichen Einblicke in die praktischen Tätigkeitsbereiche der späteren Berufsfelder. Das Modul Praxis dient neben der praktischen Ausbildung auch der Berufsfindung und -orientierung sowie zum Knüpfen erster Berufskontakte. Um die Qualitätssicherung zu gewährleisten, ist eine intensive Vor- und Nachbereitung mit den Lehrenden sowie enge Kooperation zwischen Lehrenden, Studierenden und Praktikumpartnern Voraussetzung. In abschließenden Praktikumsberichten und Kolloquien sollen die Studierenden nochmals alle Arbeitsschritte rekapitulieren. Die Benotung erfolgt an Hand einer zusammenfassenden einer Posterpräsentation im Kolloquium						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erlangen praktische Kenntnisse in den Tätigkeiten der späteren Berufsfelder, wie z.B. Ausgrabungen, Feldbegehungen oder die Konzeption von Ausstellungen. Somit üben sie frühzeitig handlungs- und projektbezogene Arbeitsweisen ein. Des Weiteren können auch studienbegleitende Materialaufnahmen (z.B. für die Masterarbeit) durchgeführt werden. Neben fachlicher Qualifikation werden die Studierenden hier ebenso in ihrer organisatorischen und sozialen (Teamfähigkeit) Kompetenz und Selbstständigkeit gefördert.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen zwei Praktika ihrer Wahl in Absprache mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter absolvieren. Diese Praktika können und sollen selbstständig von den Studierenden eingeholt werden.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Umfang		
	Synthetische Posterpräsentation im Kolloquium.				Poster		100 %

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Pro Praktikum ein schriftlicher Praktikumsbericht; Erfahrungsbericht im Kolloquium	Praktikumsbericht 10-20 Seiten; 45- minütiger Erfah- rungsbericht
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch: Modul 6: Exkursionen																																				
Modultitel englisch: Study Trips																																				
Studiengang: Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"																																				
1	Modulnummer: 6 Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul																																			
2	Turnus: variabel Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. Fachsem.: 1., 2. oder 3. LP: 10 Workload (h): 300																																			
3	Modulstruktur:																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Status</th> <th>LP</th> <th>Präsenz (h + SWS)</th> <th>Selbststudium (h)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.</td> <td>S</td> <td>Exkursionsvorbereitung 1</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h 2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> <tr> <td>2.</td> <td>S</td> <td>Exkursionsvorbereitung 2</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>3</td> <td>30 h 2 SWS</td> <td>60 h</td> </tr> <tr> <td>3.</td> <td>Exk.</td> <td>Exkursion im Umfang von 6 Tagen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>60 h</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>4.</td> <td>Exk.</td> <td>Exkursion im Umfang von 6 Tagen</td> <td><input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP</td> <td>2</td> <td>60 h</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	1.	S	Exkursionsvorbereitung 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h	2.	S	Exkursionsvorbereitung 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h	3.	Exk.	Exkursion im Umfang von 6 Tagen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	60 h	-	4.	Exk.	Exkursion im Umfang von 6 Tagen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	60 h	-
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)																													
	1.	S	Exkursionsvorbereitung 1	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h																													
	2.	S	Exkursionsvorbereitung 2	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h 2 SWS	60 h																													
3.	Exk.	Exkursion im Umfang von 6 Tagen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	60 h	-																														
4.	Exk.	Exkursion im Umfang von 6 Tagen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	60 h	-																														
4	Lehrinhalte: Unter fachlicher Betreuung werden die Studierenden an die Grundlagen des Faches in Form von Bodendenkmälern, Geländeerfahrungen und Weiterqualifizierungen anhand von Ausstellungen herangeführt, die nicht nur wichtiges archäologisches Fundmaterial, sondern auch neueste Forschungsergebnisse präsentieren. Die Exkursionen werden jeweils durch eine entsprechende Lehrveranstaltung inhaltlich vorbereitet.																																			
5	Erworbene Kompetenzen: Exkursionen zu Bodendenkmälern, Ausstellungen und Fachinstitutionen vermitteln den Studierenden Kompetenzen hinsichtlich der Ansprache, Einordnung und denkmalpflegerischen Behandlung von Bodendenkmälern und schärfen das Urteilsvermögen in Bezug auf die Präsentation archäologischer Forschungsergebnisse. Der Besuch von Ausstellungen dient nicht nur der Autopsie wichtigen archäologischen Fundmaterials, sondern präsentiert auch anschaulich neueste Forschungsergebnisse. Über Referate wird Hintergrundwissen bezüglich der Forschungsgeschichte der zu besuchenden Fundplätze und die Relevanz für das Fach erarbeitet und diskutiert. In Exkursionen werden diese Plätze besucht, wobei Kontakt zur Arbeitswelt gefördert wird.																																			
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden müssen sämtliche Veranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebots erfolgreich absolvieren. Sie können aber wählen, in welchem der beiden Seminare sie ein kürzeres Referat mit Hausarbeit bzw. ein langes Referat ohne Hausarbeit halten wollen.																																			
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)																																			
8	Prüfungsleistung/en:																																			
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung</th> <th>Dauer bzw. Umfang</th> <th>Gewichtung für die Modulnote in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schriftliche Hausarbeit in einem der Seminare.</td> <td>10-15 Seiten</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	Schriftliche Hausarbeit in einem der Seminare.	10-15 Seiten	100 %																													
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %																																		
Schriftliche Hausarbeit in einem der Seminare.	10-15 Seiten	100 %																																		

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	30-minütiges Referat mit Handout im prüfungsrelevanten Seminar; 45-minütiges Referat mit Handout im nicht prüfungsrelevanten Seminar	30- oder 45-minütiges Referat, 5-10-seitiges Handout
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine.	
13	Anwesenheit: Empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA Klassische Archäologie MA Sprachen und Kulturen Ägyptens und Altvorderasiens	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

Modultitel deutsch:		Modul 7: Masterarbeit						
Modultitel englisch:		Master's Thesis						
Studiengang:		Masterstudiengang "Ur- und Frühgeschichte"						
1	Modulnummer: 7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4,	LP: 30	Workload (h): 900			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	K	Kolloquium	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	15 h 1 SWS	45 h
2.	MA	Master-Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	28	-	840 h	
4	Lehrinhalte: Die Masterarbeit behandelt ein Thema im Fach Ur- und Frühgeschichte auf wissenschaftlich fortgeschrittenem Niveau. Im Kolloquium diskutieren die Studierenden gemeinsam mit dem Prüfer/der Prüferin und ihren Kommilitonen unterschiedliche Abschlussarbeiten und machen Bekanntschaft mit den darin behandelten Fragen und methodischen Zugriffsarten. Die Masterarbeit wird vom Studierenden selbständig verfasst. Das Thema bzw. die Fragestellung kann der Studierende frei wählen, in Absprache mit dem ebenfalls vom Studierenden frei gewählten Betreuer (je nach Kapazität).							
5	Erworbene Kompetenzen: Durch die Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über bestimmte Forschungsfelder. Sie beweisen Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden. Sie sind befähigt, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb des Faches Ur- und Frühgeschichte zu verorten und aus interdisziplinärer Perspektive zu hinterfragen. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema und sind in der Lage, es schriftlich zusammenzufassen.“ Ziel des Masterarbeitsmoduls ist es, das Erstellen eines längeren (60-90 Seiten) Textes zu erlernen. Die Studierenden wenden ihre in den anderen Modulen erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen auf ein größeres Projekt an. Hierdurch erwerben sie zusätzliche Kompetenzen in der Organisation und Recherche, der Planung und Gliederung eines Textes und der Einteilung der eigenen Arbeitszeit. Im Kolloquium vertiefen die Studierenden die bereits in anderen Veranstaltungen erworbenen Diskurskompetenzen; sie können ihre Arbeit in einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit präsentieren, für ihr Projekt und ihr Thema einstehen und Kritik konstruktiv umsetzen. Sie setzen sich überdies kritisch und konstruktiv mit den Beiträgen ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen auseinander.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistung/en:			Dauer	bzw.	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Umfang				
Schriftliche Masterarbeit.			6 Monate, 60-90 Seiten		100 %			

9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Vorstellung des Themas der MA-Arbeit und Diskussion	nach Bedarf
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erwerb von mindestens 60 Leistungspunkten.	
13	Anwesenheit: -	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Ralf Gleser	Zuständiger Fachbereich: FB o8 – Geschichte / Philosophie
16	Sonstiges: -	

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 30.04.2015**

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) haben die Rechtswissenschaftliche Fakultät und das Sprachenzentrum der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich

1. Teil: Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüferinnen/Prüfer

2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

§ 5 Studienverlauf

3. Teil: Teilprüfungen

§ 6 Teilprüfungen

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 10 Versuch einer Teilprüfung

§ 11 Wiederholung von Teilprüfungen

§ 12 Anerkennung von Teilprüfungen

4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 16 Nachkorrektur von Teilprüfungen

5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

§ 17 Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung

§ 18 Zertifikatszeugnis

6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

§ 20 Übergangsvorschriften

§ 1 Regelungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt die Fachfremdsprachenprüfungen des viersemestrigen Zusatzstudienganges „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen (FFA)“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, welche die Rechtswissenschaftliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Sprachenzentrum in der englischen, französischen und spanischen Rechtssprache durchführt.

1. Teil: Prüfungsorgane

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) ¹Durchführung und Organisation des Zusatzstudienganges obliegen dem Prüfungsausschuss der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen. ²Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das FFA-Büro an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. eine Professorin/ein Professor im Sinne von § 35 HG NW der Rechtswissenschaftlichen Fakultät mit Arbeitsgebieten in fachlicher Nähe zum Ausbildungsprogramm als Vorsitzende/r,
2. die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums,
3. eine Lehrende/ein Lehrender, die/der in der Fachsprachenausbildung tätig ist,
4. eine Studierende/ein Studierender des Studiengangs Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen,
5. eine/ein für die FFA zuständige/zuständiger Koordinatorin/Koordinator des Sprachenzentrums
6. sowie die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros

jeweils mit einer Stimme an.

(3) ¹Die Mitglieder im Sinne von Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 sowie jeweils ein Ersatzmitglied werden vom Fachbereichsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, das für die Dauer von einem Jahr gewählt wird. ²Die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros und die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums können im Verhinderungsfall jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter benennen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis außer in Widerspruchsverfahren widerruflich auf ein stimmberechtigtes Mitglied ganz oder teilweise übertragen. ²Im Übrigen ist die/der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber in der nächsten Sitzung zu informieren. ³Das studentische Mitglied ist bei Entscheidungen, die die Beurteilung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern betreffen, nicht stimmberechtigt.

(5) Ist eine Entscheidung nicht vom Prüfungsausschuss getroffen worden, kann der/die Studierende eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss beantragen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreterin/Vertreter, anwesend ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses richtet sich nach § 12 Abs. 3 HG NW. ²Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) ¹Der Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach § 20 VwVfG NRW. ²Ob dessen Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung der Personen, deren persönliche Beteiligung in Frage steht. ³Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe hat die Ungültigkeit des Beschlusses oder der Prüfung zur Folge, wenn die Mitwirkung entscheidend war.

(9) ¹Dritten soll als „Gast“ die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses bei Vorliegen eines besonderen Interesses gewährt werden. ²Über die Teilnahme bestimmt der Prüfungsausschuss durch Abstimmung vor Beginn seiner Sitzung.

§ 3

Prüferinnen/Prüfer

(1) Prüferinnen/Prüfer sind die verantwortlichen Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen, in denen die Teilprüfungen abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen/Prüfer gem. § 65 HG bestellen.

(3) ¹Prüferinnen/Prüfer können durch Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten unterstützt werden, soweit diese die Voraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 S. 1 HG erfüllen. ²Über die Qualifikation entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Teil: Zulassungsvoraussetzungen, Studienverlauf

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Vor Beginn der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für diesen Studiengang immatrikulieren. ²Die Immatrikulation und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Studiengangs setzen vertiefte Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache voraus. ³Der Nachweis wird durch einen computergestützten schriftlichen Test von bis zu 60 Minuten Dauer (Eingangstest) geführt. ⁴Der Eingangstest findet unter der fachlichen Verantwortung des Sprachenzentrums statt, das die nähere Ausgestaltung regelt. ⁵Der Eingangstest kann durch einen anderen anerkannten Sprachtest ersetzt werden, soweit dort ein vergleichbares Niveau erreicht wird.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung können sein:

- Studierende, die in den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Münster eingeschrieben sind,
- Studierende der Bachelorstudiengänge „Wirtschaft und Recht“ und „Politik und Recht“.

Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Personen (z.B. Doktorandinnen/Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter der Rechtswissenschaftlichen Fakultät), die sich nach abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaft juristisch weiterqualifizieren, auf Antrag zulassen.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer dürfen nicht von der Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgeschlossen sein.

(4) ¹Studierende der Rechtswissenschaften können zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen zugelassen werden, sofern die Prüfungsleistung der Anrechnung im Schwerpunktbereichsstudium dient. ²Über die Zulassung entscheidet die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros. ³Die Zulassung ist frühestens am Tage nach Ablauf der Anmeldefrist für FFA-Studierende zulässig.

(5) Wer das Studium i.S.d. Abs. 2 an der WWU beendet hat, kann die mündliche Prüfung i.S.d. § 6 Abs. 4 auch dann absolvieren, wenn er nicht mehr ordentlicher Studierender ist.

§ 5 Studienverlauf

(1) ¹Die Fremdsprachenausbildung erstreckt sich für jede der angebotenen Rechtssprachen über vier Semester mit insgesamt 18 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Einzelheiten sind im verbindlichen Studienverlaufsplan geregelt. ³Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. ⁴In den 18 SWS ist eine Lehrveranstaltung aus dem Wahlpflichtbereich (Ergänzungskurs) enthalten. ⁵Dieser dient der Vermittlung vertiefter sprachlicher Fähigkeiten.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen des ersten Studienjahres richten sich auf die Vermittlung von fortgeschrittenen allgemeinen und grundlegenden fachlichen Sprachkenntnissen unter Einschluss der rechts- und landeskundlichen Kenntnisse, die für den angemessenen juristischen Sprachgebrauch erforderlich sind. ²Die Lehrveranstaltungen des zweiten Studienjahres bauen auf denen des ersten Studienjahres auf. ³Sie vermitteln vertiefte allgemeine und fachliche Sprachkenntnisse unter Einschluss der grundlegenden Begriffe der betreffenden Fachsprache des Rechts und der Grundlagen des Rechtssystems des jeweiligen Landes bzw. der jeweiligen Länder. ⁴Der Sprachgebrauch internationaler Organisationen wird berücksichtigt.

(3) ¹Teil der Ausbildung ist außerdem ein für die fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse förderliches Auslandspraktikum von mindestens drei Wochen Dauer. ²Hierüber ist ein Praktikumsbericht anzufertigen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

3. Teil: Teilprüfungen

§ 6 Teilprüfungen

(1) ¹Die Prüfung der Fachfremdsprachenausbildung besteht aus studienbegleitenden Teilprüfungen. ²Teilprüfungen setzen nicht nur die erfolgreiche Anfertigung von Referaten oder Protokollen beziehungsweise die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren oder mündlichen Prüfungen voraus, sondern erfordern zudem einen regelmäßigen Kursbesuch sowie ggfs. die Teilnahme an einer studentischen Lehrveranstaltungskritik i.S.v. § 7 Abs. 2 HG.

(2) Alle Lehrveranstaltungen schließen mit Teilprüfungen ab.

(3) Die Lehrveranstaltung des Wahlpflichtbereichs wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss erlassen, wenn ein Studierender im Eingangstest eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Mindestpunktzahl erreicht hat.

(4) ¹Selbständige Teilprüfung ist auch eine mündliche Prüfung, die an den Praktikumsbericht anknüpft. ²Die mündliche Prüfung findet frühestens vier Wochen nach Abgabe des Praktikumsberichts statt.

§ 7

Anmeldung zu Teilprüfungen

¹Für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Regelung des Anmeldeverfahrens, insbesondere der Anmeldefristen, obliegt den Koordinatoren am Sprachenzentrum.

§ 8

Durchführung von Teilprüfungen

(1) Eine Teilprüfung kann erstmals nur nach regelmäßiger Kursteilnahme angetreten werden.

(2) ¹Die Kursteilnahme ist in der Regel nicht mehr regelmäßig, wenn an mehr als

a) zwei Terminen bei wöchentlichen bzw.

b) einem Termin bei 14täglichen oder im Block stattfindenden

Veranstaltungen nicht teilgenommen wurde. ²Über Ausnahmen entscheidet für juristische Kurse die Leiterin/der Leiter des FFA-Büros, für Kurse des Sprachenzentrums die Leiterin/der Leiter des Sprachenzentrums.

(3) ¹Die Art der Leistungskontrolle, die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel der Teilprüfungen bestimmt die Prüferin/der Prüfer. ²Termin und Ort für die Anfertigung von Semesterabschlussklausuren werden spätestens sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. ³Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. ⁴Behinderten Studierenden kann diese Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag bis zu 45 Minuten verlängert werden. ⁵Mündliche Prüfungen sollen mindestens 10 Minuten pro Prüfling dauern. ⁶Auf Behinderungen ist bei der Bemessung der Prüfungszeit angemessen Rücksicht zu nehmen. ⁷Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe soll in geeigneter Form überprüft werden.

(4) ¹Die mündliche Prüfung findet in Anknüpfung an das Praktikum als Gruppenprüfung statt. ²Sie soll pro Prüfling die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 17 JAG bewertet.

(2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet wurde.

(3) ¹Über das Vorliegen der Prüfungsergebnisse von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens drei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens drei Monate nach Erbringung der Leistung in geeigneter Weise zu informieren. ²Geeignet sind insbesondere ein Aushang oder die Veröffentlichung eines Hinweises im Internet. ³Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10

Versuch einer Teilprüfung

(1) ¹Eine Teilprüfung hat versucht, wer sich zu der Lehrveranstaltung verbindlich angemeldet und sich nicht spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ordnungsgemäß abgemeldet hat. ²Hat ein Prüfling, der zu einer Teilprüfung angemeldet war, keine Prüfungsarbeit abgegeben, wird die Teilprüfung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.

(2) ¹Unberücksichtigt bleibt ein Versuch, wenn der Prüfling wegen Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen eine Teilprüfung, zu der er angemeldet war, nicht ablegen kann und unverzüglich einen entsprechenden Antrag stellt. ²Als triftiger Grund kommen insbesondere die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 S. 5 HG in Betracht. ³Dem Antrag sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. ⁴Bestand die Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 11

Wiederholung von Teilprüfungen

¹Bleibt der erste Versuch erfolglos, d.h. ist die Teilprüfung nicht bestanden i.S.d. § 9 Abs. 2, kann die Teilprüfung einmal wiederholt werden. ²Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung unzulässig.

§ 12

Anerkennung von Teilprüfungen

(1) In einem anderen FFA-Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen werden als Teilprüfungen insbesondere anerkannt, wenn der Leistungsnachweis

a) über ein vergleichbares Stoffgebiet erworben wurde wie die Teilprüfung, für die er anerkannt werden soll und

b) in einer Prüfung erbracht wurde, die nach Art und Umfang der Teilprüfung entspricht, für die er anerkannt werden soll.

(2) ¹Im Ausland erlangte Leistungsnachweise können auf Antrag und nur nach Maßgabe von Abs. 1 anerkannt werden. ²Im Übrigen gilt § 63 a HG.

(3) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Regelungen zur Anerkennung von auswärtigen Prüfungsleistungen treffen.

4. Teil: Täuschung, Mängel des Prüfungsverfahrens, Nachkorrektur von Teilprüfungen

§ 13

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung zu beeinflussen, oder wird er im Prüfungsraum mit unzulässigen Hilfsmitteln angetroffen, wird die Prüfungsleistung von der Prüferin/dem Prüfer mit „ungenügend (o Punkte)“ bewertet. ²Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass alles für eine Täuschung spricht, wird jede der Prüfungsleistungen mit „ungenügend (o Punkte)“ bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(2) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Klausur stört, kann von der/dem Aufsichtsführenden ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die Teilprüfung mit „ungenügend (o Punkte)“ bewertet.

(3) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Mitteilung verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung überprüft wird. ³Ist er unberechtigt ausgeschlossen worden (Abs. 2), ist ihm auf Antrag eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit zu gewähren.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Werden nachträglich Vorgänge im Sinne von § 13 Abs. 1 bekannt, ist die Bewertung entsprechend zu berichtigen.

(2) ¹Wird ein in Abs. 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses bekannt, ist die Entscheidung über die Prüfung zurückzunehmen. ²Das Prüfungszeugnis ist zurückzugeben. ³Betrifft der Verstoß nur eine Teilprüfung, kann der Prüfungsausschuss erlauben, dass die Teilprüfung im nächsten Semester nachholt wird.

(3) Lagen die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht vor, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Ergebnis einer Teilprüfung beeinflussen und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Teilprüfung von bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen vom Prüfling unverzüglich, jedenfalls vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Teilprüfung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 16 **Nachkorrektur von Teilprüfungen**

- (1) ¹Ergebnisse von Teilprüfungen können im Wege der Nachkorrektur überprüft werden. ²Diese ist spätestens zwei Monate nach Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen.
- (2) ¹Der Antrag auf Nachkorrektur führt zu einer nochmaligen Beurteilung der gesamten Teilprüfungsleistung. ²Dabei soll im Ergebnis keine schlechtere Note, als die zuvor erreichte vergeben werden.
- (3) Eine spätere Berufung auf unzutreffende Beurteilung einer Teilprüfungsleistung ist unzulässig, wenn die Möglichkeit der Nachkorrektur nicht ausgeschöpft wurde.

5. Teil: Bestehen der FFA/ Zertifikatszeugnis

§ 17 **Bestehen der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung**

- (1) Den Zusatzstudiengang „Fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen“ hat bestanden, wer alle in § 6 genannten Teilprüfungen erfolgreich absolviert sowie die Voraussetzung des § 5 Abs. 3 erfüllt hat.
- (2) In die Prüfungsakte kann binnen eines Jahres nach Abschluss der letzten Teilprüfung Einsicht genommen werden.

§ 18 **Zertifikatszeugnis**

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Bestehens nach § 17 wird ein Zertifikat über die Kenntnis der betreffenden Rechtssprache erteilt. ²Das Zertifikat enthält mindestens Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, eine Zertifikatsnote und die Bestätigung, dass der Ausbildungsgang hinsichtlich seines Umfangs den Anforderungen des § 25 Abs. 2 Nr. 4 JAG genügt.
- (2) ¹Die Zertifikatsnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma genau ausgewiesen. ²Sie setzt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Teilprüfungen mit Ausnahme des Ergänzungskurses zusammen. ³Die Notenbezeichnungen richten sich nach § 17 Abs. 2 JAG.
- (3) Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der/dem Leiterin/Leiter des Sprachenzentrums unterzeichnet.

6. Teil: In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

§ 19 **In-Kraft-Treten**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20 Übergangsvorschriften

¹Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Zusatzstudium der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Juristinnen und Juristen zum Wintersemester 2015/16 aufnehmen. ²Auf zuvor zugelassene Studierende findet die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 20.04.2006 in der geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 21.04.2015 und der Koordinatorenkonferenz des Sprachenzentrums vom 27.01.2015.

Münster, den 30.04.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30.04.2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles